

2. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „Gutshof“ Gemeinde Ostseebad Sellin

Biotopkartierung

Gemeinde:

Gemeinde Ostseebad Sellin
Amt Mönchgut - Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Baabe

Bearbeitung:

Planungsbüro Seppeler
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand:

September 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Biotoptypenerfassung	1
2.	Ersatzpflanzungen, Pflanzgröße und Qualität	1
3.	Quellenverzeichnis.....	4
4.	Gesetze, Erlasse.....	4

1. Biototypenerfassung

Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „Gutshof“ finden sich unterschiedliche Biototypen, die im Frühjahr 2020 erfasst wurden. Die Kennzeichnung erfolgte entsprechend der Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013).

Jüngerer Einzelbaum (BBJ)

Die jungen Laubbäume mit einem Stammumfang unter 50 cm haben sich durch Gehölzanflug eingestellt und durch Sukzession weiter entwickelt. Die Gehölze unterliegen nicht dem Baumschutz nach § 18 NatSchAG M-V.

Drei Linden wurden aufgemessen, deren Stammumfang größer als 50 cm ist. Ein geschützter Baum kann erhalten bleiben, einer ist unterliegt dem § 18 NatSchAG M-V. Hierfür ist ein Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Baumschutz zu stellen und Ersatz im Verhältnis 1:1 nach Baumschutzkompensationserlass (2007) zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung kann im Plangebiet im Bereich der öffentlichen Grünfläche erfolgen.

Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)

Die Siedlungsgebüsche, die entfernt werden müssen, setzen sich aus heimischen Arten zusammen. Dominierend ist Sanddorn.

Jüngere Parkanlage (PPJ), Zierrasen (PEG)/Scherrasen

Das Plangebiet ist Teil einer Parkanlage. Entlang des Fuß- und Radweges werden die Flächen regelmäßig gemäht, hier erfolgte die Einstufung als Zierrasen. Die übrigen Bereiche werden als Brache und Siedlungsgebüsche angesprochen.

Brache der Dorfgebiete (OBD)

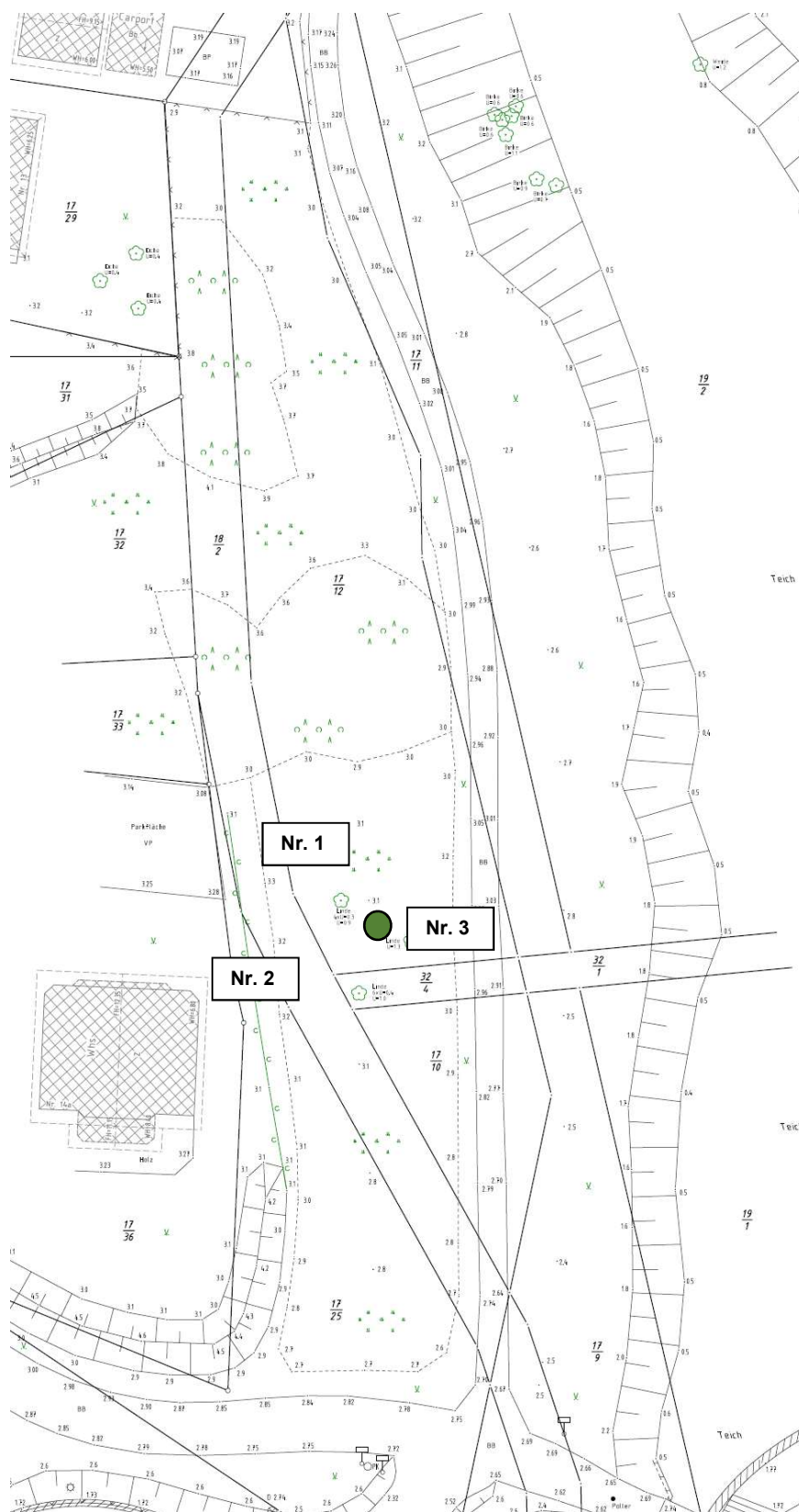
Vergraste Grünfläche westlich des Fuß- und Radweges mit aufkommenden Gebüschen, in Randlage zum Weg regelmäßig gemäht.

Pfad, Rad- oder Fußweg (OVD)

Östlich entlang der Plangrenze verläuft ein Rad- und Fußweg in Nord-Südrichtung. Er wurde in wassergebundener Form hergestellt.

2. Ersatzpflanzungen, Pflanzgröße und Qualität

Im Zuge der Planung kann voraussichtlich nur ein Baum erhalten bleiben (Abb. 1). Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt (§ 18 NatSchAG M-V). Dies gilt u.a. nicht für Obstbäume. Bäume, die nicht erhalten bleiben können, werden nach den Vorgaben des Baumschutzkompensationserlasses des Landes M-V (15.10.2007) ersetzt, bei einem Stammumfang von bis zu 150 cm im Verhältnis 1:1, zwischen 150 cm und 250 cm im Verhältnis 1:2 und ab 250 cm im Verhältnis 1:3.



Nr. 1 – 3:

Baumnummern (siehe Tabelle 1)



Baum, der voraussichtlich erhalten bleiben kann

Tabelle 1: Bäume, die im Änderungsgebiet voraussichtlich entfernt werden müssen

Nr.	Laubbaum	Umfang in m	Ersatz*
1	Linde	0,9	---
2	Linde	1,0	1
3	Linde	1,3	kann voraussichtlich erhalten bleiben

* Baumarten, die nach § 18 NatSchAG M-V zu ersetzen sind; Ersatz nach den Vorgaben des Baumschutzkompensationserlasses M-V (2007)

Ein Baum kann im Plangebiet erhalten bleiben. Ein Gehölz wird gemäß des Baumschutzkompensationserlasses des Landes M-V (15.10.2007) ersetzt, bei einem Stammumfang von bis zu 150 cm im Verhältnis 1:1.

Der Ersatzbaum kann im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „Gutshof“, an der südlichen Plangrenze in der öffentlichen Grünfläche gepflanzt werden.

Für die Ersatzpflanzung wird folgende Pflanzqualität vorgeschlagen:

- Hochstamm, Ansatz der Krone ca. 2,00 m, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 20/25 cm in einem Meter Höhe innerhalb von Baugebieten

Folgende Arten könnten als Ersatzpflanzung Verwendung finden:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hain-Buche	<i>Carpinus betulus</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Ulme	<i>Ulmus spec. (resistente Formen)</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Der Ersatzbaum muss mindestens 12 m² unversiegelte Bodenoberfläche als Wurzelraum zur Verfügung haben. Der Baum ist im Zeitraum 1.10. bis 28./29.02. eines Jahres bei nicht gefrorenem Boden zu pflanzen und mit einer Dreibockanbindung und Verbisschutz zu sichern. Bei einer Ersatzpflanzung innerhalb des Baugebietes kann ggf. auf kleinkronige Bäume zurückgegriffen werden.

Dülmen, im September 2020

3. Quellenverzeichnis

- RAITH, HERTELT, FUß (9/2020): Planzeichnung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 1 A „Gutshof“, Gemeinde Ostseebad Sellin
- LUNG M-V (2013). Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des LUNG M-V 2013, Heft 3

4. Gesetze, Erlasse

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz -NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), m.W.v. 27.06.2020 (Nr. 29)
- Baumschutzkompensationserlass - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 (ABl. Nr. 44 vom 29.10.2007 S. 530)